

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung vom 25.06.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schwarme in der Fassung vom 07.04.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In die Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von drei Jahren, in den Kindergarten Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Schwarme. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz/Krippenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze an unter 3-jährige Kinder (Krippenplätze) sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
- e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV -, während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.

g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Soweit nicht genügend Vormittags- oder Nachmittagsplätze für die 3- 6-Jährigen vorhanden sind, werden bei der Vergabe der Plätze die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen Kriterien bzw. Lebenssituationen auch für diese Kinder in der oben dargestellten Reihenfolge berücksichtigt.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Regelgruppen bis zu 25 Kinder,
- b) in der Waldkindergartengruppe bis zu 15 Kinder,
- c) in der Kinderkrippe bis zu 15 Kinder

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippe werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kindergarten:

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.320,00 € (110,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € (125,00 € mtl.)
c) Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.800,00 € (150,00 € mtl.)
d) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
e) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € (25,00 € mtl.)

b) Kinderkrippe

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.776,00 € (148,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	2.220,00 € (185,00 € mtl.)
c) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	444,00 € (37,00 € mtl.)
d) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	222,00 € (18,50 € mtl.)

Eingewöhnungszeit

In der Kinderkrippe Zwergenburg wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vorgesehen. In der Eingewöhnungsphase muss das Kind durch eine Bezugsperson begleitet werden. Für die 4-wöchige Eingewöhnungszeit wird eine pauschale Gebühr in Höhe von **120,00 €** erhoben.

In der Betreuungsgebühr ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial enthalten.

Sofern Geschwisterkinder zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen und für beide Kinder eine Gebühr zu entrichten ist, wird die geringere Gebühr um 25 % gemindert. Die Ermäßigung gilt nicht für den Besuch der Spielgruppe.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr anteilig für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Verpflegungsgeld

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Für Krippenkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungszeit kein Verpflegungsgeld erhoben.

Das Verpflegungsgeld für Kinder beträgt pro Essen 3,00 €. Das Verpflegungsgeld wird monatlich pauschal erhoben und beträgt 56,00 €.

Bei Abwesenheit eines Kindes während der Öffnungszeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 25.06.2012

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch